



Hygienekonzept und Umsetzung der Corona-Schutzverordnung (Corona-SchVO) für die BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg

Stand: 07.06.2021

Generelle Verhaltensregeln:

- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten (gilt für Innen- und Außenbereich)
- Mit den Händen nicht das Gesicht berühren
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten des Gebäudes, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske). Die Händehygiene erfolgt durch a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich, b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen
- Unsere Gäste sind zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Bereichen des Hauses verpflichtet. Aktuell gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken, Masken mit dem Standard FFP2 und höhere Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbaren Masken (insbesondere KN95/N95). (§5, Corona SchutzVO) Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Speisesaal ist das Tragen von Masken beim Betreten/Verlassen, sowie bei Bewegung im Raum erforderlich. Nach Einnahme des Sitzplatzes kann die Maske zum Essen und Trinken abgelegt werden. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten

Anreisevoraussetzungen:

Alle Gäste haben während des Aufenthaltes im Haus einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auch im Seminarraum darf der Mund-Nase-Schutz nicht abgelegt werden. Nur im eigenen Schlafraum und auf dem Sitzplatz im Speisesaal ist das Ablegen des Mund-Nase-Schutz erlaubt. Bei Bedarf kann ein Mund-Nase-Schutz zum Selbstkostenpreis an der Rezeption erworben werden. Gästen mit erkennbaren Krankheitssymptomen (Erkältungssymptome, Fieber) ist der Zugang zum Haus nicht

gestattet. Wir halten uns vor, die Körpertemperatur der Gäste beim betreten des Hauses zu messen. Sollte eine erhöhte Temperatur vorliegen, ist der Zutritt ins Haus nicht gestattet.

Der Zugang zum Haus ist nur Personen gestattet, die ein negatives Corona Schnell-Testergebnis, welches nicht älter als 24h ist vorlegen. „Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test und Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden.“ (§7 Corona SchutzVO) Bei Anreise einer Gruppe hat der/die Gruppenleiter*in das Vorliegen der negativen Ergebnisse aller Teilnehmenden schriftlich zu bestätigen. Am zweiten Tag des Aufenthalts ist erneut ein Negativtestergebnis vorzulegen.

Alle Übernachtungsgäste haben das Formular zur Erklärung, dass keine Symptome (z.B. Fieber, Kopfschmerzen usw.) vorliegen, die auf ein Coronavirus hindeuten, zu unterschreiben. Bei einer Gruppe, die mit Minderjährigen anreist, hat der/die Betreuer*in das Formular zu unterschreiben. Bei einer Gruppe, die mit Volljährigen anreist, kann der/die Betreuer*in das Formular unterzeichnen. Möchte die betreffende Person dies nicht, hat jeder Gast das Formular selbst zu unterschreiben. Bei einer Verweigerung der Unterschrift behalten wir uns vor, die Körpertemperatur der Gäste mittels Infrarotmessgerät vor Betreten des Gebäudes zu messen und ggf. auf eigene Kosten wieder nach Hause zu schicken. Der festgelegte Richtwert für eine solche Entscheidung liegt bei 37,4°C Körpertemperatur. Ist die Person in einer Fahrgemeinschaft angereist, wird die gesamte Fahrgemeinschaft nach Haus geschickt.

Bei bekanntem Heuschnupfen/ Asthma oder ähnlichen Erkrankungen ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen.

Tagesbelegung

Alle Tagesgäste müssen einen med. Mundschutz oder eine FFP2 Maske tragen und sich mit ihren Kontaktdaten in eine Liste eintragen. Diese wird 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

Grundsätzlich gilt, dass nur Getestete, Geimpfte und Genese Zugang zum Haus haben. Getestete müssen ein negatives Schnelltestergebnis vorweisen. Der Test darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Das Ergebnis muss von einer offiziellen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden. Außerdem ist ein amtliches Ausweisdokument mitzuführen. Geimpfte müssen ihren Impfausweis oder ein ähnliches Dokument vorweisen, aus dem hervorgeht, dass die vollständige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Vollständig bedeutet: Es muss auch die zweite Dosis verabreicht worden sein, wenn für einen Impfstoff zwei Dosen vorgesehen sind (z. B. bei Biontech, Moderna und Astrazeneca). Erlaubt ist als Nachweis nur ein in der EU zugelassener Impfstoff.

Genesene müssen ein positives PCRTestergebnis vorweisen, das mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist. Nach dem Ablauf von sechs Monaten verfällt jedoch ihr Status als Genesener, das heißt, sie brauchen ab diesem Zeitpunkt wieder ein negatives Schnelltestergebnis oder eine Impfung. Genesene Geimpfte brauchen als Nachweis einen positiven PCRTest, der mindestens 28 Tage zurückliegen muss, aber auch älter als sechs Monate sein kann, sowie ihren Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurden. Sie gelten ab dann als vollständig geimpft, das heißt, sie verlieren ihren Status nicht wie Genesene, sobald die Infektion mehr als ein halbes Jahr zurückliegt.

Seminarräume:

Für Inzidenzstufe 1 und 2 gilt:

Da wir bei allen Anreisenden auf die Vorlage eines Negativtestnachweises, der nicht älter als 24 Stunden ist bestehen, können die Sitzplätze in den Räumen frei gewählt werden. Tische und Stühle sind mit dem Abstand von 1,5 Metern gestellt, diese Ordnung kann eingehalten werden, muss es aber nicht. Sollte die Sitzordnung verändert werden, bitten wir nach Ende der Veranstaltung um Wiederherstellung der Ausgangssitzordnung.

Für Inzidenzstufe 3 gilt:

Um eine Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist in allen Räumen ein Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten. Dies gilt auch für Tische in den Seminarräumen. Die maximale Personenzahl je Seminarraum entspricht den aktuellen rechtlichen Vorgaben. Der Wechsel von Räumen ist nicht erlaubt. Der größte Seminarraum fasst nach diesen Vorgaben maximal 20 Personen. Bei der Nutzung mit mehr als der maximalen Personenzahl ist ein Sitzplan festzulegen und Rolleferberg vorzulegen. Die Unterschreitung des Mindestabstands mit Erstellung eines festen Sitzplans zur Nachverfolgung ist nur möglich, „bei Schulklassen, Kursen und festen Gruppen der Ganztagsbetreuung in öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetz NRW einschließlich schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schulgebäude nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung.“ (CoronaSchutzVO)

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Plakate mit dem Lüftungshinweis sind in den Seminarräumen ausgehangen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft (alle 45 Minuten) ausgetauscht wird.

Hygiene-Maßnahmen in Räumen

Vor dem Eingang von jedem tatsächlich genutzten Seminarraum steht ein Tisch mit Händedesinfektionsmittel. Außerdem ist ein Hinweisschild angebracht, wie eine gründliche Händedesinfektion vorzunehmen ist.

Es ist für eine gute Durchlüftung vor/während/nach der Nutzung zu sorgen.

Nach jeder Nutzung sind die Tische mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.

Bewirtung und Speisesaal

Eine Bewirtung der Kund*innen und der Mitarbeiter*innen ist zulässig.

In Warteschlangen, z.B. an der Essensausgabe, ist sicherzustellen, dass der 1,50 m Abstand zwischen einzelnen Personen eingehalten wird (Markierungen auf dem Boden zur Laufrichtung und Abstandsmarkierungen).

Sowohl Gäste, als auch das Personal haben beim Bewegen im Speisesaal einen Mund-Nasen-Schutz zwingend zu tragen. Der Mund-Nasen-Schutz kann am Sitzplatz abgenommen werden.

Das Personal hat im Speisesaal zusätzlich Handschuhe zu tragen.

Die Ausgabe der Speisen erfolgt durch das Personal oder soweit möglich in Buffetform.

Am Zugang zur Speisenausgabe steht Händedesinfektionsmittel bereit. Bei jedem Gang zum Buffet sind zwingend die Hände zu desinfizieren.

Am Eingang des Speisesaals steht ein Händedesinfektionsspender, mit Hinweisen, wie eine gründliche Händedesinfektion vorzunehmen ist. Auf den Tischen weisen Schilder darauf hin, dass der

Mund-Nasen-Schutz nur am Tisch zum Essen abgelegt werden darf und beim Laufen im Speisesaal zu tragen ist. Auf dem Schild befinden sich zudem weitere Hinweise zum Verhalten im Speisesaal. Im Speisesaal am Waschbecken befindet sich ebenfalls Desinfektionsmittel (ebenfalls mit Hinweisen, wie eine gründliche Händedesinfektion durchzuführen ist).

Zur Vermeidung von Warteschlangen ist der Speisesaal zügig zu betreten und umgehend ein freier Sitzplatz zu wählen. Das Küchenpersonal wird die Tische entsprechend der Länge der Warteschlange aufrufen und zur Speisenausgabe bitten.

Sitzordnung im Speisesaal

Die Standardsitzordnung sieht unter Einhaltung der 1,50m Abstandsregelung eine Besetzung der Tische mit zwei Personen vor. Zwischen den Tischen ist der Abstand so groß, dass auch beim Durchgehen die 1,50 m Abstandsregelungen zum Sitzenden eingehalten wird. Dies gilt auch für den Thekenbereich. Mit dieser Sitzordnung ist die Nutzung des Speisesaales mit max. 43 Personen gleichzeitig möglich.

Für Familienangehörige/Haushaltzugehörige können größere Tischgruppen für maximal 8 Personen gestellt werden. Hier ist ein Mindestabstand von 1,5 m nur zu den anderen Tischen einzuhalten.

Reinigungs- und Hygieneplan Speisesaal

Nach jeder Nutzung sind die Tische mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Alle weiteren einzuhaltenden Hygienevorgaben klärt die Küchenleitung mit dem Gesundheitsamt und kümmert sich um die Umsetzung durch das Küchenpersonal.

Die Desinfektion des Geschirrs und des Bestecks erfolgt nach jeder Nutzung durch das Spülen mit über 60 Grad warmen Wasser.

Die tägliche Grundreinigung des Fußbodens übernimmt weiterhin das Reinigungspersonal. Die Zwischenreinigung erfolgt durch das Küchenpersonal.

Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen in den Schlafräumen

In 15 Zimmern gibt es eigene Badezimmer. Die weiteren 18 Zimmer verfügen über ein eigenes Waschbecken.

Bei kurzen Aufenthalten (bis 2 Nächte) sind diese Badezimmer und Waschbecken nur bei Abreise zu reinigen. Bei längeren Aufenthalten erfolgt eine Zwischenreinigung, wenn gewünscht, in Absprache mit der Gastgruppe.

Allgemein zugängliche Sanitäranlagen auf den Fluren

Die allgemein zugänglichen Sanitärräume verfügen über Einzelkabinen.

Die allgemein zugänglichen Sanitäranlagen werden 2x täglich gereinigt (morgens bis 9.00 Uhr und um 14.00 Uhr) und alle Kontaktflächen wie Armaturen, Drücker etc. werden mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gesäubert.

Die Nutzung der allgemein zugänglichen Toiletten und Duschen ist auf die Anzahl der Kabinen begrenzt. An den Urinalen ist ein Sicherheitsabstand von 1,50 m durch Absperrung zu gewährleisten. Um Warteschlangen zu vermeiden wird den Gästen der Hinweis auf andere Toiletten im Haus gegeben, bzw. bei Übernachtungsgruppen auf die vorrangige Nutzung der eigenen Sanitäranlage im Zimmer verwiesen.

In allen öffentlich zugänglichen Toiletten ist zwingend ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Nutzung der öffentlich zugänglichen Duschen ist in der Anlage Schlafraumnutzung geregelt.

Reinigung Seminarräume und Gästezimmer

Türklinken, Türen, Schalter, Fenstergriffe sowie andere Kontaktflächen in den Seminarräumen sind vor jeder Nutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu säubern.

Vor jeder Nutzung sind die Böden der Seminarräume und Flure zu reinigen.

Die Reinigung der Gästezimmer erfolgt nach jeder Abreise.

Bei kurzen Aufenthalten (bis 2 Nächte) werden die Gästezimmer nur bei Abreise gereinigt. Bei längeren Aufenthalten erfolgt eine Zwischenreinigung, wenn gewünscht, in Absprache mit der Belegergruppe.

Sport/Sportplatz/Spielwiese

Der Sportplatz ist bis auf weiteres geschlossen.

Disco und Foyer

Die Disco ist nicht nutzbar und geschlossen.

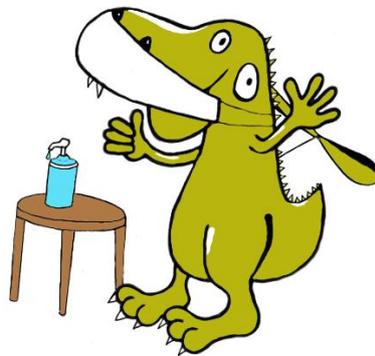
Das Foyer kann unter Einhaltung der 1,50m Abstandsregelung und mit Mund-Nasen-Schutz von allen Gästen genutzt werden.

Wegeführung:

Vorgegebene Laufwege und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten.

Aachen, 12.08.2020

Aktualisiert am 07.06.2021



Simon Winkens
Geschäftsführende Leitung